

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

05.06.1990 - Drucksache 12/890

**Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 27. April 1990****„Kokain-Affaire“**

Nach dem Bericht des Spiegel über die Bremer „Kokain-Affaire“ (vgl. den Artikel „Tanzbär des BKA“ im Spiegel Nr. 10 vom 5. März 1990 auf den Seiten 106-110), der Anfrage des SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Alfred Emmerlich an die Bundesregierung (siehe Anlage) und den vertraulichen Mitteilungen des Generalstaatsanwaltes in der Sitzung der Deputation für Justiz am 2. Februar 1990 hält die Fraktion DIE GRÜNEN eine öffentliche Aufklärung der Umstände des Kokain-Falles für erforderlich, und zwar insbesondere darüber, ob und ggf. inwieweit bre-mische Stellen an der Unterschlebung von Rauschgift und der Verfolgung Unschuldiger beteiligt waren. Wir machen uns daher die beiden Fragen des Abgeordneten Dr. Emmerlich zu eigen und ergänzen sie um drei weitere.

Wir fragen den Senat:

1. Trifft der Bericht im Spiegel vom 5. März 1990, S. 106 ff., zu, daß die Staatsanwaltschaft Bremen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom Bundeskriminalamt getäuscht worden ist, infolgedessen der Verbringung von 50 kg Kokain aus Südamerika in ein Schließfach in Bremerhaven zugestimmt, einen Unschuldigen strafrechtlich verfolgt und Strafanzeige gegen Angehörige des BKA erstattet hat?
2. Ist ferner zutreffend, daß ein Mitarbeiter des BKA drei Personen zum Verkauf des Kokains, das sich von Anfang an im Gewahrsam der Ermittlungsbehörden befunden habe, in der Bundesrepublik angestiftet hat?
3. Welche Informationen hat das BKA der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft Bremen im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegeben?
  - a) War der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft bekannt, daß es sich um eine vom BKA fingierte Straftat handelte?
  - b) Was hat die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft unternommen, um das Vortäuschen einer Straftat und die Verfolgung Unschuldiger im Rahmen dieser Straftat zu verhindern?
4. In welchem Stadium des Verfahrens ist die senatorische Behörde von dem Vorgehen des BKA und der Reaktion der Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft Bremen informiert worden, und was hat die senatorische Behörde daraufhin unternommen?
5. Wie beurteilt der Senat unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die vom BKA eingeschlagene Vorgehensweise in diesem Fall?

Dr. Carola Schumann, Dr. Elisabeth Hackstein und Fraktion DIE GRÜNEN

**Anlage**

Die SPD im Deutschen Bundestag

6. März 1990

**Emmerlich stellt dringliche Fragen zu „Bremer Rauschgift-Coup“**

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Alfred Emmerlich hat nachstehende Dringlichkeitsfragen an die Bundesregierung gerichtet:

1. Trifft der Bericht im „Spiegel“ vom 5. März 1990, S. 106 ff., zu, daß die Staatsanwaltschaft Bremen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom Bundeskriminalamt getäuscht worden ist, infolgedessen der Verbringung von 50 kg Kokain aus Südamerika in ein Schließfach in Bremerhaven zugestimmt, einen Unschuldigen strafrechtlich verfolgt und Strafanzeige gegen Angehörige des BKA erstattet hat?

2. Ist ferner zutreffend, daß ein Mitarbeiter des BKA drei Personen zum Verkauf des Kokains, das sich von Anfang an im Gewahrsam der Ermittlungsbehörden befunden habe, in der Bundesrepublik angestiftet hat?

D a z u

## **Antwort des Senats vom 5. Juni 1990**

### **Zu Frage 1:**

Aufgrund einer Strafanzeige eines der Angeklagten in dem in Rede stehenden Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft Bremen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) eingeleitet. Dieses richtet sich gegen Beamte des Bundeskriminalamts.

Der Generalstaatsanwalt hat den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten zu prüfen, ob das erwähnte Ermittlungsverfahren zu erstrecken sei auf den Verdacht eines Verbrechens nach § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) sowie wegen des Vergehens nach § 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat) und § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Der Leitende Oberstaatsanwalt hat dies erwogen, letztlich im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt aber davon abgesehen, nachdem das Bundeskriminalamt Tatsachen mitgeteilt hat, aus denen sich entgegen den ursprünglichen Annahmen der Staatsanwaltschaft ergibt, daß die verfolgte Person im Zusammenhang mit der Einfuhr des in Rede stehenden Kokains sich möglicherweise doch strafbar gemacht hat.

Das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen § 201 StGB ist an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden abgegeben und von dieser zuständigkeitshalber übernommen worden.

Der Generalstaatsanwalt hat von dem vom Bundeskriminalamt als „kontrollierte Einfuhr“ bezeichneten Verbringen des Kokains in die Bundesrepublik Kenntnis gehabt. Es gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Generalstaatsanwalt in diesem Zusammenhang rechts- oder pflichtwidrig gehandelt hätte. Soweit die Staatsanwaltschaft Bremen Maßnahmen zur Feststellung und Verhaftung der Verdächtigen ergriffen hat, sind dies angemessene Reaktionen auf Mitteilungen des Bundeskriminalamts und von Interpol gewesen.

Es kann keine Rede davon sein, daß Angehörige der Staatsanwaltschaft Bremen rechtswidrig oder wider besseres Wissen Ermittlungsmaßnahmen ergriffen oder Unschuldige absichtlich verfolgt hätten. Soweit Art und Umfang der Unterrichtung durch das Bundeskriminalamt bei der Staatsanwaltschaft Bremen den Eindruck erweckt haben, deren Maßnahmen richteten sich gegen eine in Wahrheit unschuldige Person, so ist dies gegenüber dem Bundeskriminalamt zur Sprache gebracht worden. Soweit die daraufhin vom Bundeskriminalamt abgegebenen Erklärungen nicht ausreichend erschienen sind, haben sie zu den dargelegten Erwägungen geführt, strafrechtliche Ermittlungen gegen Beamte des Bundeskriminalamts einzuleiten.

### **Zu Frage 2:**

Der Senat ist nicht in der Lage, sich zum dienstlichen Verhalten von Beamten einer Bundesbehörde zu äußern, die seiner Aufsicht nicht unterstehen.

### **Zu Frage 3:**

Der Generalstaatsanwalt hat zuletzt vertraulich in der Sitzung der Deputation für Justiz und Verfassung vom 2. Februar 1990 in Anwesenheit der Vertreter der Fraktionen über den Komplex berichtet. Der Senat ist nicht in der Lage, die Vertraulichkeit dieser Unterrichtung der Deputation, die auf einen rechtlich begründeten Wunsch des Bundeskriminalamtes zurückgeht, zu brechen.

Soweit die Frage davon ausgeht, „daß es sich um eine vom Bundeskriminalamt fingierte Straftat handelte“, darf darauf hingewiesen werden, daß zwei der in dieser Sache Angeklagten vom Landgericht Bremen in der Hauptverhandlung vom 9. Januar 1990 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln aufgrund ihres eigenen Geständnisses verurteilt worden sind. Drei weitere ausländische Staatsangehörige, die in dieser Sache angeklagt gewesen waren, haben sich nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft der Hauptverhandlung nicht mehr gestellt. Das Oberlandesgericht Bremen hatte allerdings den Haftbefehl gegen diese Angeklagten am 16. August 1989 aufgehoben, aber keineswegs wegen des etwa fehlenden Verdachts einer Straftat, sondern deswegen, weil angesichts der zu erwartenden Strafe der weitere Vollzug der bis dahin ein Jahr und zwei Monate dauernden Untersuchungshaft unverhältnismäßig sei.

**Zu Frage 4:**

Der Senator für Justiz und Verfassung hat sich aufgrund der im Juli 1989 veröffentlichten Presseartikel unterrichten lassen. Der Generalstaatsanwalt ist gebeten worden, die Angelegenheit gegenüber dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes zur Sprache zu bringen. Dies ist in Form eines umfangreichen Schriftwechsels und eines Gespräches zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes geschehen. Auch darüber hat der Generalstaatsanwalt in der vertraulichen Unterrichtung der Deputation für Justiz und Verfassung berichtet.

**Zu Frage 5:**

Der Senat unterstreicht, daß die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens und damit für die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens verantwortlich ist. Dies bedingt, daß die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft über ihre Erkenntnisse und ihre Quellen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften umfassend und vollständig unterrichten. Aufgrund der in der vorigen Antwort erwähnten Kontakte zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Bundeskriminalamt ist davon auszugehen, daß diese Prinzipien von den Beamten des Bundeskriminalamts künftig beachtet werden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fourth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

